

Satzung

des

SV Wasserfreunde Soest e.V. von 1913

§ 1 Name und Sitz

- 1.) Der am 30. Juli 1913 in Soest gegründete Sportverein führt den Namen

Sportverein Wasserfreunde Soest e.V. von 1913

- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Soest, Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Soest eingetragen. Der Verein ist Mitglied im zuständigen Landesverband, nämlich dem

Schwimmverband Nordrhein Westfalen e.V. und dem Westf. Turnerbund e.V.

- 3.) Die Vereinsfarben sind: grün – weiß – rot

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Zweck des Vereins sind Pflege und Förderung des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits-, Wettkampf- und Amateursports, die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und insbesondere die Jugendpflege.

Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- a) Schwimmaus- und Schwimmfortbildung, regelmäßiges Training und die Teilnahme an Wettkampfanstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene.
- b) Regelmäßige Durchführung von Schwimm-, Gymnastik- und Turnstunden, die allen Mitgliedern sportliche Betätigung ermöglicht.
- c) Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen Veranstaltungen.

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Schwimmverband und an den Deutschen Turnerbund zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.

2.) Rechts- und Ordnungsmaßnahmen/Ordnungsmittel:

Im Falle einer Missachtung der zuständigen Vereinssatzung oder aber durch Schädigung des Übungsbetriebes können folgende Ordnungsmittel Anwendung finden:

- Verwarnung, Verweis, Ermahnung
- Geldbußen
- Verminderung besonderer Befugnisse (Tätigkeitsverbot)
- Verminderung der Mitgliedschaftsrechte
- Ausweisung (Hausverbot) zu den Sportstätten
- Ausschließung aus dem Verein.

Alle Rechts- und Ordnungsmaßnahmen stehen im Einklang mit den Rechts- und Ordnungsrichtlinien des Schwimmverbands NRW und des Westf. Turnerbundes.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, einer gesetzlichen Vertreterin erforderlich. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist vom Mitglied ein neuer Aufnahmeantrag (auch wenn sich dieses noch in der Ausbildung befindet) zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem/r Abteilungsleiter/rin. Gegen eine mögliche Ablehnung durch den Vorstand kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet ein hierfür einzuberufendes Gremium, ggf. abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

2.) Ein Fernbleiben von Übungsstunden ist nicht einer Kündigung gleichzustellen.

3.) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz schriftlicher Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhaltens.

4.) Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6 Beiträge

1.) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die monatlich von jedem Mitglied entrichtet werden müssen. Es besteht die Möglichkeit des Lastschriftinzugverfahrens, zur Entlastung des Kassenwirts die Abbuchung ¼-jährlich in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober eines Jahres. Auf ausdrücklichen Wunsch können die Mitgliedsbeiträge auch 1/2-jährlich oder jährlich entrichtet werden. Die Mitglieder geben den Zahlungswunsch auf der Aufnahmeerklärung bzw. Einzugsermächtigung an. Es werden Aufnahmegebühren und ggf. Umlagen festgesetzt.

- 2.) Die Höhe des Mitgliederjahresbeitrages und dessen Fälligkeit, sowie außerordentliche Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Art und Höhe von Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter/-innen sowie Übungsleiterhelfer/-innen wird in einem Anhang zur Satzung festgelegt.
- 4.) Die Teilnahme an Sonderkursen, wie Schwimmausbildung, Schwimmtechnischulung, Wassergymnastik, Aquafitness u.ä. sind auch für Vereinsmitglieder kostenpflichtig.
- 5.) Der letzte Fälligkeitstermin zur Entrichtung des Mitgliederjahresbeitrages ist bei ¼ - jährlicher
- 6.) Zahlungsweise der 30. März, der 30. Juni, 30. September und der 30. November eines jeden Jahres. Der letzten Fälligkeitstermine zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags ist bei jährlicher Zahlungsweise der 30. Juni und bei ½ - jährlicher Zahlungsweise jeweils der 30. März und der 30. September eines jeden Jahres.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht in den Jugendversammlungen steht allen Mitgliedern vom vollendeten 11. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- 2.) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitglieder- und Jugendversammlung jederzeit als Gäste teilnehmen.
- 3.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Jugendlichen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt, sofern dieselben auch Vereinsmitglieder sind.
- 4.) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Die Wählbarkeit in den Jugendausschuss ist in der Jugendversammlung geregelt.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn es:

- a) Der Vorstand beschließt oder
- b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei Vorsitzenden beantragt hat.

4.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung mit Angabe der Tagesordnung und wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen, durch Aushang und durch Verteilung in den Sportstätten (Lehrschwimmbekken, Turnhallen) bekannt gegeben. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.

5.) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschuss. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8.) Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) vom Mitarbeiterkreis
- d) von den Ausschüssen

9.) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich bei Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

10.) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 11 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstands
- b) die Übungsleiter
- c) die Kassenprüfer
- d) die Leiter der Ausschüsse

§ 12 Vorstand

Der Vorstand arbeitet:

- a) **als geschäftsführender Vorstand**, dieser besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Kassenwart/in. Der Vorstand kann Beisitzer ernennen (Mitglieder des Gesamtvorstands), die die Arbeit des Vorstands unterstützen. Die Beisitzer werden in der Mitgliederversammlung bestätigt.
- b) **als Gesamtvorstand**, dieser besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Ressortleitern/innen für
Schwimmbildung
Schwimmfortbildung/Schwimmtechnischulung
Wettkampfsport
Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport (Schwimmen/Turnen)
Öffentlichkeitsarbeit
dem/r Jugendleiter/in und dem/der Jugendwart/in
der Frauenwartin

1.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes der/die 1. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/-in) oder der/die stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem/der Kassenwart/-in) vertreten. Finanzgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2.000,-- € (als Einmal- oder Ratenzahlung) sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes hierzu erteilt ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind Vertragsgeschäfte, z.B. Nutzungsgebühren für Lehrschwimmbekken/AquaFun, Mietverträge, Beiträge für Versicherungen und/oder Verbände sowie Unterrichtsmaterialien.

3.) Der Jugendleiter bzw. die Jugendleiterin werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 7 Ziffer 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 10 der Satzung.

4.) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5.) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.

- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) das Erstellen von Tätigkeitsberichten des abgelaufenen Geschäftsjahres und Vorlage von diesen bei der Mitgliederversammlung

6.) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

7.) Der/die 1. Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter/-in, der/die Geschäftsführer/ -in, der/die Kassenwart/in und der/die Ressortleiterin für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen

8.) Wesentliche Änderungen im Ablauf des Übungsbetriebes sind mit dem Vorstand abzusprechen.

§ 13 Ausschüsse

1. Für den Bereich "sportliche und außersportliche Jugendarbeit" wird ein Ausschuss gebildet. Dieser tagt unter der Leitung des Jugendleiters bzw. der Jugendleiterin und setzt sich wie folgt zusammen:

drei Vertreter oder Vertreterinnen der Vereinsjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind

dem/der sportlichen Leiter/-in für den Wettkampfsport

dem/der Ressortleiterin für Turnen und Gymnastik

2. Bei Bedarf können auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden vom zuständigen Leiter einberufen.

§ 14 Protokollierung

1.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Ressortleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandswahlen werden folgendermaßen durchgeführt:
In einem Jahr wird der/die

1. Vorsitzende
Kassenwart/in gewählt.
und
die Ressortleiter/in: Schwimmbildung
Wettkampfsport
Öffentlichkeitsarbeit
sowie
die Frauenwartin
in der Mitgliederversammlung bestätigt.

In dem darauf folgenden Jahr wird der/die
stellvertretende Vorsitzende
Geschäftsführer/in
und
die Mitglieder des Gesellschaftsausschusses gewählt.
sowie
die Ressortleiter/in: Schwimmfortbildung
Gymnastik und Turnen
in der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 16 Kassenprüfung

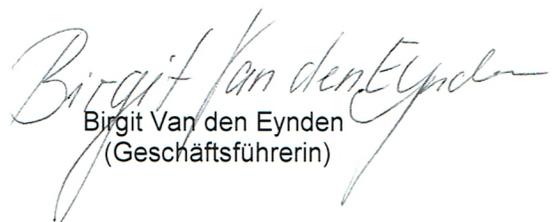
Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/-wartin.

§ 17 Auflösung

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Deutschen Schwimmverband und an den Deutschen Turnerbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2.) Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand bestellt.


Michael Gallenkamp
(1. Vorsitzender)


Birgit Van den Eynden
(Geschäftsführerin)

Soest, 17.04.2009